

II-1096 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/16-Parl/80

Wien, am 30. April 1980

An die
Parlamentsdirektion

449 IAB

Parlament
1017 WIEN

1980-05-20

zu 445/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 445/J-NR/80, betreffend Fremdenverkehrskolleg des Bundes in Innsbruck, die die Abgeordneten Dipl.Vw.Dr. STIX und Genossen am 20. März 1980 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) und 2)

Ein von der Kollegvertretung des Fremdenverkehrskollegs des Bundes in Innsbruck an mich gerichtetes Schreiben vom 5. März 1980 im Gegenstand wurde wie folgt beantwortet:

"Eine Reihe der von Ihnen im Schreiben vom 5. März 1980 angeführten Wünsche kann, wie Sie selbst in der Einleitung festgestellt haben, derzeit deshalb nicht erfüllt werden, weil dies einer Änderung des Schulorganisationsgesetzes bedürfte. Die in der 5. Novelle zum Schulorganisationsgesetz 1962, BGBl.Nr. 323/1975 enthaltenen Bestimmungen regeln in Artikel II die Schulversuche im berufsbildenden Schulwesen, darunter jene der Kollegs und damit auch der Fremdenverkehrskollegs. Im § 7 Abs. 3 dieser Gesetzesnovelle ist ausdrücklich normiert: "Der Ausbildungsgang der Kollegs wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind. "Nach § 1 der genannten Novelle sind die Schulversuche, unter die auch das Fremdenverkehrskolleg fällt,

- 2 -

an bestehenden berufsbildenden Schulen durchzuführen. Die Gestaltung der entsprechenden Zeugnisse unterliegt den Bestimmungen der Verordnung über die Gestaltung von Zeugnisformularen (BGBl.Nr. 292/1975 i.d.F. BGBl.Nr. 596/1975); ähnliches gilt für die von Ihnen in Ziff. 3 angezogenen Probleme der Leistungsbeurteilung (VO. vom 24. Juni 1974, BGBl.Nr. 371, i.d.F.Nr. 439/1977), für die Durchführung der Wahl der Schülervertreter (VO. vom 24. Juni 1974, BGBl.Nr. 374, i.d.F. BGBl.Nr. 440/1977) sowie für das Förderungswesen gemäß Schülerbeihilfengesetz (BGBl.Nr. 253/1971, i.d.F. BGBl.Nr. 285/1972, 183/1974 und 230/1977).

Sie werden daher verstehen, daß es auf Grund dieser Gesetzeslage nicht möglich ist, auch die in den Ziffern 1 und 3 Ihres Schreibens vorgebrachten Wünsche hinsichtlich der Reifeprüfung und der Zeugnisgestaltung - ausgenommen die Form der Hinweise auf gewerberechtliche Begünstigungen, die Ihren Vorstellungen entsprechend abgeändert werden kann - zu erfüllen. Auch die in Ziffer 2 erwähnte Berufs- bzw. Standesbezeichnung kann seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst nicht verliehen werden. Die Absolventen der steirischen Privatschule erhalten einen derartigen (gesetzlich nirgends geregelten) Titel durch die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark; unter Umständen bestünde seitens der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol die Bereitschaft, ähnlich zu verfahren, doch müßten dann gerechterweise die Absolventen der Normalform (Höhere Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe) gleicherweise berücksichtigt werden.

Die in Ziffer 4 Ihres Schreibens erwähnte Ausstattung der Schule mit Einrichtungsgegenständen und Unterrichtsmitteln erfolgt wie bei vergleichbaren anderen berufsbildenden Schulen stufenweise nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel; dabei

- 3 -

haben sowohl die Direktion wie auch der zuständige Landes-
schulrat bezüglich der Dringlichkeit einzelner Anschaffungen
einen weitgehenden Einfluß.

Das Anliegen der Kollegvertretung des Fremdenverkehrskollegs
nach einem der qualifizierten fachlichen Ausbildung von
Maturanten entsprechendem hohen Status ist durchaus ver-
ständlich; dieses Anliegen muß jedoch im Zusammenhang mit
der Gesamtheit der Kollegs im berufsbildenden Schulwesen ge-
sehen, beurteilt und gelöst werden. Im Augenblick kann daher
nur Ihren Wünschen nach einer Verdeutlichung der Hinweise auf
die gewerblichen Berechtigungen der Kollegabsolventen entsprochen
werden. Alle anderen und schwerwiegenderen Probleme können ent-
sprechend den gesetzlichen Bestimmungen erst nach Beendigung
der Schulversuchsphase der Kollegs einer Lösung zugeführt werden."

Aus dem Gesagten geht hervor, daß das Fremdenverkehrskolleg des
Bundes in Innsbruck von mir im gegebenen gesetzlichen Rahmen
gleichermaßen wie alle als Schulversuche geführten Kollegs des
berufsbildenden Schulwesens gefördert werden. Den Studierenden
war übrigens seit dem Schuljahr 1975/76 bekannt, daß der Aus-
bildungsgang des Kollegs durch eine ergänzende Reifeprüfung
abgeschlossen wird; durch Anweisungen an den Landesschulrat für
Tirol wurde dies in der Folge den neu eintretenden Studierenden
durch ein Merkblatt bekanntgegeben.

